



Em Ober-Ambt
ist gehorsambst erinnerlich, daß in
denen Anno 1748. in Druck ergan-
genen Lands-Fundi Rubriquen, und
derenselben Anmerkungen unter an-
deren §. 12. & 14. ausdrücklich versehen, wie
von denen vermittelten Personen, so vor Ausgang
der Trauerzeit ad secunda vota schreithen, im-
gleichen von denenjenigen, welche nahe in die
Verwantschaft heurathen, die Gebühr nach der-
selben Vermögen zum Chur-Pfälzischen Lands-
Fundo, jedoch aber vorgängig von Churfürstl.
Regierung die positive determination eingebo-
let oder abgewartet werden solle; indeme aber
nach der beschehenen Anzeig mißfälligst zu verneh-
men vorgekommen, daß sothane Churfürstl. sambt-
lichen Ober-Ambteren und 3. Haupt-Stätten zu
einer Instruction und genauesten Beobachtung
zugeschickte gnädigste Verordnung gleichwohl an
vielen Orthen außser achtgelassen-anmit die Chur-
fürstl. Regierungs-cognition und consens bis anhe-
ro übergangen, und hierunter der Lands-Fundus
an der ihme gnädigst zugewendeter Gebühr gar öf-
ters verkürzet worden; als erget an Eingang
gemeltes Ober-Ambt der ernstgemessene Befehl
hiermit, auß obbesagte beede §. 12. & 14. der
Lands-Fundi Rubriquen ein mehr wachtsameres
Aug hinkünftig zu tragen, und die hiergegen
einschleichen-wollende ungebühr nicht zu gedulden,
sondern ein solche auß dasenfrigste suchen abzuhal-
ten. Mannheim den 13ten May 1755.

Chur-Pfälzische Regierung.
F. G. von Eßeren.